

Betriebsberatung (21)

Rund um die neue Ausbildungsverordnung

FRAGESTELLUNG

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit werde ich immer wieder von Kollegen mit Fragen aus dem Prüfungsbereich der neuen Elektroausbildungsberufe konfrontiert. Es würde mir sehr helfen, wenn Sie folgende Fragen beantworten könnten:

1. Was versteht man eigentlich ganz genau unter der gestreckten Abschlussprüfung?
2. Lässt sich der Teil 1 der Prüfung wiederholen – und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
3. Wo liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen den alten und vergleichbaren neuen Ausbildungsberufen?
4. Was sind »Lernfelder« und wie wirken sie sich auf die betriebliche Ausbildung aus?
5. Gibt es auch weiterhin die überbetriebliche Ausbildung – und wenn ja, was hat sich geändert?
6. Lassen sich in 2003 abgeschlossenen Verträge zu den alten Ausbildungsberufen auf die neuen Ausbildungsberufe umschreiben?
7. Wo liegen die Unterschiede zwischen den beiden Ausbildungsberufen Elektroniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik und dem Systemelektroniker?

F. K., Berlin

ANTWORT

Zu Frage 1: Insbesondere in den letzten Jahren geriet die bisher praktizierte Form der Zwischenprüfung in den alten Elektroausbildungsberufen immer mehr



Quelle: ZVEH

in die Kritik. Da deren Ergebnisse letztlich ohne Anrechnung blieben, machte die Durchführung der alten Zwischenprüfung keinen rechten Sinn, und zwar gleichermaßen für die Prüflinge und die Prüfer. Die massive verbandliche Interessenvertretung durch den ZVEH bewirkte letztlich, dass jetzt die Ergebnisse der Zwischenprüfung in das Endergebnis der Gesellenprüfung insgesamt einbezogen werden. Die künftige Prüfung erfolgt in zwei Teilen, d. h. Teil I der Gesellenprüfung zwischen dem 18. und 24. Ausbildungsmonat (= bisherige Zwischenprüfung) und Teil II der Abschlussprüfung nach Beendigung der Ausbildungszeit. Damit »erstreckt« sich die Prüfung über einen Zeitraum von einigen Monaten; es handelt es sich also um die »gestreckte Abschlussprüfung«.

Zu Frage 2: Der Teil I der künftigen Gesellenprüfung (= bisherige Zwischenprüfung) stellt keine in sich abgeschlossene (Teil-)Prüfung dar. Sie ist kein Verwaltungsakt im Rechtssinne und damit selbstständig mit Rechtsmitteln nicht

anfechtbar. Aus diesem Grund lässt sich die Zwischenprüfung für sich genommen auch nicht wiederholen. Stellt sich aber bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Gesellenprüfung heraus, d. h. nach der Durchführung von Teil I und Teil II, dass ein Prüfling die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, gibt es die Möglichkeit, die Prüfung bis zu zweimal zu wiederholen. Eine solche Situation ergibt sich aber erst nach Durchführung von sämtlichen Prüfungsteilen.

Zu Frage 3: Zwischen den alten und neuen Ausbildungsberufen gibt es vielfältige, teilweise erhebliche strukturelle Unterschiede. Stand früher die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Zentrum der Ausbildung, rückt jetzt das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang als Ziel der Ausbildung in den Mittelpunkt – es geht jetzt also um ganzheitliche Ausbildungsinhalte. Die in den neuen Ausbildungsberufen

FRAGEN – STREITFÄLLE – LÖSUNGEN

»de« ist mit der Serie »Betriebsberatung« für alle Elektrofachleute da.

Sie können u. a. Fragen aus folgenden Bereichen schriftlich an uns richten:

- Unternehmensführung und -nachfolge
- Insolvenzrecht
- Bank- und Kreditrecht
- Arbeitsrecht
- Einkommenssteuerrecht
- Produkthaftung/Gewährleistung/Mängel

Ihre Anfragen werden vertraulich und anonym behandelt und von kompetenten Fachleuten schriftlich beantwortet:

Redaktion »de«
Christiane Decker
Lazarettstraße 4
80636 München
Fax (0 89) 12 60 71 11
E-Mail: betriebsberatung@de-online.info



E-Mail: betriebsberatung@online-de.de

enthaltenen Zielsetzungen beinhalten die Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz. Von Anbeginn der Lehre steht die Kundenorientierung im Zentrum aller Zielsetzungen der Lernorte Betrieb und Schule. Auch die Prüfungsanforderungen veränderten sich erheblich: Prüfungsstück und Arbeitsprobe sind abgeschafft; an deren Stelle rücken betriebliche Aufträge mit Projektcharakter.

Zu Frage 4: Im Bereich der Berufsschule sind die Lernfelder neu eingeführt worden, und auch dort orientieren sich sämtliche Aufgabenstellungen an realen betrieblichen Aufträgen. Als dualer Partner der Ausbildung hilft die Berufsschule den Auszubildenden, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ersetzt eine neue Lernfeldstruktur den bisher fächerorientierten Unterricht in den Berufsschulen. Der Unterricht in exemplarischen Lernfeldern orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen. Wie in der betrieblichen Praxis unterliegen die Ausbildungsinhalte jeweils einer vollständigen Handlung (informieren, planen, durchführen, kontrollieren und bewerten).

Zu Frage 5: Die überbetriebliche Berufsausbildung hat die Aufgabe, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe durch ein Angebot von Ausbildungsmaßnahmen zu fördern, welche die betriebliche Berufsbildung ergänzen. Ein weiterer Vorteil der überbetrieblichen Berufsausbildung besteht darin, insgesamt ein ausreichendes und auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot zu schaffen. Zur Sicherung und Erhöhung der Qualität der Berufsausbildung insgesamt werden künftig in



Quelle: Decker

der überbetrieblichen Ausbildung insbesondere zukunftsweisende Technologiefelder sowie handlungsübergreifende Kompetenzen vermittelt. Innerhalb der Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik gibt es zusätzliche, fakultativ angebotene Bausteine, die beispielsweise dazu dienen, besonders innovative Marktsegmente qualitativ auszubauen.

Zu Frage 6: In 2003 abgeschlossene Verträge zu den alten Ausbildungsberufen lassen sich nur bei einvernehmlichem Vorgehen aller Ausbildungsbeteiligten (Ausbildungsbetrieb, Lehrling, Innung, Handwerkskammer) umschreiben. Wegen der teilweise großen strukturellen Unterschiede der Ausbildungsgänge ist es jedoch weder didaktisch noch pädagogisch ratsam, sie gewissermaßen »auf halber Strecke« grundlegend auszutauschen. Man sollte daher in jedem Einzelfall genau überlegen, ob eine solche Umschreibung von alt auf neu den gesetzten Ausbildungszielen gerecht wird.

Zu Frage 7: Die Entwicklung und Fertigung von Mess-, Steuerungs- und Regelungsgeräten und -systemen einschließlich der Entwicklung der hierfür notwendigen Elektronik zählen zu den typischen Aufgaben von Systemelektronikern – genauso wie das Erstellen von Software beim Einsatz von Mikroprozessoren und das Entwickeln von Testroutinen für die Entwicklung und Fertigung, die für das Inverkehrbringen eines elektronischen Geräts oder Systems notwendig sind, z. B. Tests der elektromagnetischen Verträglichkeit für die notwendige CE-Zeichenvergabe. Viele Betriebe entwickeln Produkte aus dem Bereich Systemelektronik selbst; es gibt unter den Handwerksbetrieben aber auch zahlreiche Zulieferer für Industrieunternehmen, die ein Teil eines Gerätes oder Systems entwickeln oder fertigen.

Elektroniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik beschäftigen sich vorwiegend mit dem Feld der Steuerungstechnik und den damit verbundenen Serviceleistungen sowie der Neu- und Montage in Produktionsanlagen. Im Unterschied zu den Systemelektronikern erstellen Elektroniker mit der Fachrichtung Automatisierungstechnik keine Steuerprogramme, sondern sie installieren i. d. R. Standardsysteme und passen sie an die vorhandenen oder vom Hersteller geplanten Antriebe, Sensoren und Aktoren an. Die teilweise oder vollständige Fertigung von Komplettsystemen und Lösungen mit allen mechanischen und elektronischen Variationen ist nicht Gegenstand der Automatisierungstechnik, vielmehr beschränkt sie sich auf die Installation und Wartung von gegebenen Automatisierungssystemen.

RA Frank O. Baumeister
ZVEH, Frankfurt